

Beurteilungsverfahren im Fokus - droht eine neue Klagewelle?

Zum 01.05. wurden erstmals im gehobenen Dienst die Beurteilungen nach den neuen Beurteilungsrichtlinien bekanntgegeben. Die neuen Richtlinien geben die Möglichkeit durch das 15 Punkte System und die vielfältigen Leistungsmerkmale eine leistungsgerechte und differenzierte Beurteilung vornehmen zu können.

- soweit die Theorie -

Aus den bisher bekanntgegebenen Beurteilungen lässt sich nicht unbedingt schließen, dass in diesem Sinne gearbeitet wurde.

So ist nicht nachvollziehbar, dass Kollegen/-innen von Erstbeurteiler/-innen erklärt wurde... es sei ja keine Leistungsbeurteilung, sondern eine Systembeurteilung“ - da „man sich an die Quote halten müsse“. Überhaupt verträgt sich eine Quote mit dem Leistungsgedanken - **wohl eher nicht**.

Genauso muss gefragt werden ob sich die Begründung es... „wäre ja eine Absenkung nach einer Beförderung erfolgt“ mit dem Gedanken der Leistungsbeurteilung verträgt? Auch diese Frage ist wohl negativ zu beantworten. Ebenso kontraproduktiv wirkt die flächige Vergabe von 7 Punkte Beurteilungen, welche wohl kaum der tatsächlich erbrachten Leistung der Kolleginnen und Kollegen geschuldet sein dürfte.

Diese Negativfaktoren wirken umso stärker, da sie mit den Auswirkungen des neuen Dienstpostenbewertungskataloges zusammentreffen, der für so manche Kollegin/-en negative Auswirkungen hatte. Der Verwaltung zugutehalten kann man, dass der neue Dienstpostenbewertungskatalog der höchstrichterlichen Rechtsprechung geschuldet war, welche eine Angleichung der im Haushalt ausgewiesenen Stellen an die Stellen laut Haushaltsplan forderte. Die Aufgabe der gebündelten Stellen führte in der Folge dann zu Stellenabsenkungen. Hier hat die Verwaltung somit die höchstrichterliche Rechtsprechung aus ihrer Sicht umgesetzt.

Es wäre aus unserer Sicht nunmehr folgerichtig und geboten, wenn die Verwaltung auch die höchstrichterliche Rechtsprechung umsetzen würde, welche eine funktionsgerechte Besoldung fordert. Diese aus dem Alimentationsprinzip herzuleitende Verfassungsvorgabe gilt es umzusetzen. Aus diesem Grunde sind von unseren Mitgliedern auch mehrere Verfahren angestrengt worden. -

Das BVerfG hat in diesen Verfahren insbesondere festgestellt, dass das Gebot einer angemessenen und funktionsgerechten Besoldung auch in Bundesländern mit einer „Schuldenbremse“ einzuhalten ist.

Des Weiteren muss auch festgestellt werden, dass eine amtsangemessene und funktionsgerechte Besoldung auch nicht an dem Flaschenhals eines zu geringen Beförderungsbudgets scheitern darf.

Dies zeigt sich u.a. an dem Beispiel das trotz einer im Klagewege erstrittenen Beförderung in die A13 von 19 Kolleginnen und Kollegen im ersten Halbjahr 2016 immer noch 11 Planstellen laut Haushaltsplan unbesetzt sind

(entspricht 25%!!!! der Planstellen).

Es fragt sich somit mit Fug und Recht, was mit den im Haushalt eingestellten und gegenfinanzierten Mitteln geschieht? - Werden damit die üblichen politischen Geschenke verteilt ?

Wir fordern, dass jeder der auf einer Planstelle eingesetzt wird auch spätestens nach 18 Monaten nach dieser bezahlt wird und dass diese Beförderungsstellen auch besetzt werden. Dies scheint uns auch geboten um weitere Klagen zu vermeiden.

